

KFZ-HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG KH033

RISIKOBEITRAG FÜR FAHRZEUGE MIT BESONDERER VERWENDUNGSBESTIMMUNG

Für Versicherungsfälle, für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, ist dem Versicherer der von ihm bezahlte Betrag, höchstens jedoch ein Risikobeitrag im Sinne des § 12 KHVG in Höhe von S 5.000,-- = EUR 363.36 (inkl. Versicherungssteuer) für jeden Versicherungsfall zu entrichten.

Leistungen, die ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander bzw. zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hiebei nicht berücksichtigt.

Der Risikobeitrag wird auf Grund einer entsprechenden Leistung des Versicherers innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung fällig.